

**Satzung
des
Gemeindeverwaltungsverbandes Rhön**

GERSFELD (RHÖN)



Gemeinde
EBERSBURG



SATZUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES RHÖN

Die Stadt Gersfeld (Rhön) und die Gemeinde Ebersburg vereinbaren mit dieser Satzung die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 Seite 307) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung.

PRÄAMBEL

Um kommunale Leistungen auch in Zukunft zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen zu können, insbesondere um Verwaltungsdienstleistungen für die Einwohner der beteiligten Kommunen dauerhaft und in hoher Qualität sicherstellen zu können, bündeln die Stadt Gersfeld (Rhön) und die Gemeinde Ebersburg ihre Verwaltungskompetenz in einem Gemeindeverwaltungsverband.

Der GVV soll bei seiner Arbeit die Identifikation der Einwohnerschaft mit ihren Stadt- bzw. Ortsteilen und das ehrenamtliche Engagement fördern. Dies gilt auch für Beteiligungs- und Mitwirkungsangebote z. B. in Ortsbeiräten oder über Vereine sowie kirchliche oder freigemeinnützige Organisationen. Er soll auf historische und kulturelle Besonderheiten seiner Einwohner und Kommunen bzw. deren Stadt- oder Ortsteile Rücksicht nehmen. Er ist der Nachhaltigkeit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet.

I. MITGLIEDER, AUFGABEN

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1) Die Stadt Gersfeld (Rhön) und die Gemeinde Ebersburg bilden einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung. Dem GVV können weitere Kommunen beitreten.

2) Der Gemeindeverwaltungsverband umfasst das Hoheitsgebiet der in Abs. 1 genannten Kommunen.

3) Der Gemeindeverwaltungsverband führt den Namen „Gemeindeverwaltungsverband Rhön“ (im Folgenden GVV Rhön). Er hat seinen Sitz im Rathaus der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön). Weitere Verwaltungsstandorte des GVV Rhön sind das Rathaus der Gemeinde Ebersburg, Schulstraße 3, 36157 Ebersburg sowie deren Außenstellen. Die Aufgabendurchführung gem. § 3 erfolgt grundsätzlich an diesen Verwaltungsstandorten.

§ 2

Rechtsform

Der GVV Rhön ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Übertragung der verwaltungsmäßigen Erledigung der Geschäfte

1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem GVV Rhön im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die verwaltungsmäßige Erledigung der ihnen obliegender Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsmitglieder stimmen darin überein, dass sich die Aufgabenübertragung lediglich auf die Aufgabendurchführung (verwaltungsmäßiger Vollzug) erstreckt und dass eine Zuständigkeitsverlagerung im Sinne einer Aufgabendelegation damit nicht verbunden ist.

2) Die Verbandsmitglieder übertragen dem GVV Rhön die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung in den folgenden Arbeitsfeldern:

- Personenstandswesen / Standesamt
- Angelegenheiten der Kinderbetreuung / Kindergartenverwaltung
- Informationstechnologie / Elektronische Datenverarbeitung.

3) Der Gemeindeverwaltungsverband kann im Rahmen der Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte interkommunale Zusammenarbeit mit einzelnen Verbandsmitgliedern oder anderen Gebietskörperschaften vereinbaren.

4) Dem GVV Rhön sollen nach Zustimmung der jeweiligen Vertretungskörperschaften durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben entzogen werden.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe des GVV Rhön

Organe des GVV Rhön sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 - 9)
2. der Verbandsvorstand (§§ 10 - 15)

§ 5

Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von persönlichen Stellvertretungen vertreten werden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zahl der Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung werden wie folgt festgelegt:

Stadt Gersfeld (Rhön): Fünf
Gemeinde Ebersburg: Fünf

2) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter eines Verbandsmitglieds und deren persönliche Stellvertretungen werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Wahlzeit, gewählt. Sie üben ihr Mandat nach Ablauf ihrer Wahlzeit, oder nach Niederlegung, bis zum Antritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt nach schriftlichem Verzicht auf das Mandat gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Vertretungskörperschaft, welche das Mitglied in die Verbandsversammlung gewählt hat, oder wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.

3) Bedienstete des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes dürfen nicht als Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter in der Verbandsversammlung sein oder diese vertreten.

4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt die Satzung des Verbandsmitgliedes, welche sie in die Verbandsversammlung gewählt hat, über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige entsprechend. Mitglieder der Verbandsversammlung sind wie die Stadtverordneten bzw. die Gemeindevertreter der Kommune, die sie in die Verbandsversammlung gewählt hat, durch den GVV Rhön zu entschädigen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des GVV Rhön. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des GVV Rhön und die ihr durch das KGG und die Satzung des GVV Rhön zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
2. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
3. den Erlass, die Änderung und Ergänzung sonstiger, den GVV Rhön, seine Organe und deren Arbeitsweise betreffende Rechtsnormen,
4. die Festlegung von Grundsätzen, nach denen die dem GVV Rhön zur Erledigung übertragenen Aufgaben zu erledigen sind,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, ihrer Nachträge, die Festsetzung des Investitionsprogramms des Verbandes und seines Stellenplans,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen des Verbandes nach §§ 51 Nr. 5, 8, 9 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
9. die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse,
10. Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit gem. § 3 Abs. 3,
11. das Ausscheiden von Mitgliedern des Verbandes,
12. die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Zu ihrer ersten Sitzung nach Gründung des GVV Rhön lädt die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister der Kommune ein, in der der Verband seinen Sitz hat. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- 2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des GVV Rhön aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit (§ 5 Abs. 2) eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die Vertretungsreihenfolge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 3) Zur konstituierenden Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit lädt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ein und leitet diese bis zur

Neuwahl der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung (in der Reihenfolge der Vertretung) leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, mindestens vier Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres und Weiteres bestimmt.

5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 52 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und jedes Verbandsmitglied durch mindestens eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter oder deren Stellvertretung vertreten ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Das antragstellende Mitglied zählt zu den Anwesenden.

2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

3) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Wahlen werden schriftlich und geheim, auf Grundlage von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung, durchgeführt. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden. Besteht bei mehr als der Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter beschlussfähig.

4) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, der Verbandshaushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.

5) Der Vorstand und die Mitglieder der Versammlung können Anträge an diese stellen. Die Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres und Weiteres bestimmt.

6) Die Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen können den Mitgliedern, die sie in die Versammlung gewählt haben, Weisungen über ihr Abstimmungsverhalten erteilen. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Versammlung nicht (§ 15 Abs. 4 KGG).

§ 9

Niederschrift

1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie der Verlauf und die Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Versammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird durch die Versammlung gewählt und ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich. Es können mehrere Schriftführerinnen bzw. Schriftführer gewählt werden.

3) Die Niederschrift liegt spätestens ab dem 12. Tage nach der Sitzung für die Dauer von sieben Tagen am Sitz des GVV Rhön zur Einsicht für die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes offen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern der Versammlung und des Vorstandes eine Abschrift der Niederschrift elektronisch zugänglich zu machen.

4) Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb einer Frist von sieben Tagen, beginnend ab dem Ende der Offenlegung, bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Versammlung schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung. Danach ist die Niederschrift von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5) Zur Information der Bevölkerung wird der Inhalt der Niederschrift auf den Internetseiten des GVV Rhön oder seiner Mitglieder veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

§ 10

Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes, Zusammensetzung,

1) Der Vorstand des GVV Rhön besteht aus den Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeistern und jeweils einem Mitglied des Magistrats bzw. des Gemeindevorstandes der Verbandsmitglieder. Dies sollen die Ersten Stadträte bzw. Ersten Beigeordneten sein. Für die Bürgermeister und die weiteren Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind aus dem Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand persönliche Stellvertretungen zu wählen.

2) Der Vorsitz des Vorstandes des GVV Rhön wechselt jährlich zwischen den Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Reihenfolge wird im Vorstand festgelegt. Die künftige Vorsitzende beziehungsweise der künftige Vorsitzende soll im Jahr vor der Übernahme des Vorsitzes die Funktion der Stellvertretung ausüben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des GVV Rhön, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, ihrer Nachträge und des Entwurfs des Investitionsprogramms,

b) Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Verbandsversammlung nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,

c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten und Auszubildenden des GVV Rhön gem. des jeweils gültigen Stellenplans sowie Erlass einer Dienstordnung und der Dienstanweisungen,

d) Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung und sonstiger Rechtsnormen des Verbandes,

e) Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes an die Verbandsmitglieder und Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung.

f) Erteilung von Auskünften an die Verbandsmitglieder, die diese zur Erstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses (§ 112 HGO) oder eines Beteiligungsberichtes (§ 123 a HGO) anfordern.

2) Dem Vorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß § 6 dieser Satzung ausschließlich zuständig ist.

- 3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Vorstand

- 1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diese schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verwaltungsgeschäfte erfordern. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Die Ladungsfrist kann, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt, abgekürzt werden; die Ladung muss aber spätestens am Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes / der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und drei Vorstandsmitglieder beziehungsweise deren Vertretungen anwesend sind. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Sie sollen einstimmig gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) In einfachen Angelegenheiten und wenn niemand widerspricht, können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 5) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Bedienstete des Verbandes, Bedienstete der Verbandsmitglieder sowie Mandatsträger des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen beiziehen.

§ 13

Regelung der Zuständigkeiten im Vorstand

- 1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigen die Bürgermeister, wenn eine Abstimmung zwischen diesen nicht möglich ist der oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende alleine, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 14

Außenvertretung

- 1) Der Vorstandsvorstand vertritt den GVV Rhön. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den oder die Vorsitzende des Vorstandsvorstandes beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung abgegeben.
- 2) Erklärungen, durch die der GVV Rhön verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes oder der jeweiligen Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes unterzeichnet sind.
- 3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den GVV Rhön von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der in Absatz 2 geregelten Form erteilt ist.

§ 15

Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- 3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4) § 9 gilt entsprechend, ausgenommen § 9 Absatz 5.

§ 16

Dienstkräfte des GVV Rhön, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 1) Der GVV Rhön erledigt die ihm übertragenen Aufgaben mit seinen Bediensteten und Verwaltungseinrichtungen. Er kann seine Aufgaben auch durch Bedienstete der Verbandsmitglieder erledigen und im Rahmen seiner Aufgabendurchführung auch die Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder nutzen.
- 2) Im Rahmen seiner Organisationshoheit kann der GVV Rhön auch ein Verbandsmitglied, eine andere öffentlich-rechtliche Organisation oder, soweit

gesetzlich zulässig, auch private Dritte mit der Erledigung von Gemeindeverwaltungsverbandsaufgaben betrauen oder beauftragen.

3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda wahrgenommen.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 17

Gemeinschaftswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des GVV Rhön sind die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG, die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlage

1) Der GVV Rhön hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Zuwendungen auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der GVV Rhön von den Verbandsmitgliedern jährlich

a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den nicht durch andere Erträge gedeckten Ressourcenbedarf im Ergebnishaushalt deckt und

b) eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der nicht anderweitig gedeckten Investitions- und Finanzauszahlungen im Finanzhaushalt.

3) Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen werden im Verhältnis ihrer Einwohner auf diese verteilt. Die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) werden für das jeweils nächste Rechnungsjahr zugrunde gelegt. Es werden Vorausleistungen auf die Umlagen von den Verbandsmitgliedern erhoben.

4) Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Vorausleistungen auf die Umlagen nach Abs. 3 richten sich nach den Plandaten des jeweiligen Haushaltsjahres.

5) Bestandteil der Umlage sind insbesondere die Aufwendungen, die dem Verband durch die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben für seine Mitglieder durch den Einsatz eigener Bediensteter und durch die Inanspruchnahme der Bediensteten, oder die Nutzung der Einrichtungen, seiner Mitglieder (§ 16 Abs. 1 und 2) entstehen und ihm durch seine Mitglieder berechnet werden.

6) Die im Rahmen der Jahresabschlüsse festgestellten Zahlungsmittelüberschüsse oder Zahlungsmittelfehlbeträge der Umlagen nach § 17 Abs. 2 sind bei der Festsetzung der Umlage nachfolgender Haushaltsjahre zu verrechnen.

7) Die Höhe der Vorausleistung auf die jährlichen Umlagen der Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzten Jahresumlagen sind in vier gleichen Raten jeweils am 1. Tag eines Quartals für dieses im Voraus zur Zahlung fällig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

1) Die Satzung des GVV Rhön, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden, mit dem gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder nach Maßgabe ihrer Hauptsatzungen bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte, die Bekanntmachung enthaltende, Bekanntmachungsorgan erscheint.

2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die Auslegung vorgeschrieben ist, wie beispielsweise Karten, Pläne und Zeichnungen sowie die damit verbundenen Erläuterungen, werden für die Dauer von zwei Wochen in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsmitglieder öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsgebäuden der Verbandsmitglieder.

3) Vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

4) Die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den GVV Rhön öffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Verhalten der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, jegliche Einwirkung zu unterlassen, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.
- 2) Die Verbandsmitglieder verstehen sich untereinander als vorrangige Kooperationspartner auch für künftige Formen und Inhalte interkommunaler Zusammenarbeit. Gleiches gilt für den GVV Rhön. Sie werden sich daher unverzüglich wechselseitig über etwaige Kooperationsabsichten mit Dritten außerhalb des Verbands informieren.
- 3) Über die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Verband hinaus streben die Verbandsmitglieder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in allen Bereichen der strategischen Entwicklung, etwa der Gefahrenabwehr, des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, der Raum- und Verkehrsplanung, der Wirtschaftsförderung, der Kinderbetreuung, der Informationstechnologie, des Datenschutzes, des digitalen Bürgerservices und des Tourismus an.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds setzt den Beschluss der Verbandsversammlung des GVV Rhön mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller satzungsmäßigen Stimmen voraus.
- 2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres, durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- 3) Durch eine Kündigung entstehende Kosten trägt das kündigende Verbandsmitglied.

§ 22

Auflösung des GVV Rhön

Im Falle der Auflösung des GVV Rhön wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des GVV Rhön nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Investitions- und Kapitalumlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 23

Anwendung sonstiger Vorschriften

Auf den GVV Rhön finden die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), und des hessischen Kommunalwahlrechts in den jeweils gültigen Fassungen, ergänzende Anwendung, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 24

Entstehen des GVV Rhön, Beginn der Verbandstätigkeit

1) Der GVV Rhön entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das letzte amtliche Mitteilungsorgan der Verbandsmitglieder erscheint, das die Bekanntmachung dieser Satzung mitsamt Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthält.

2) Sollte der GVV Rhön zum Zeitpunkt seines Entstehens noch nicht arbeitsfähig sein, verbleibt es bis zum Zeitpunkt der Herstellung der Arbeitsfähigkeit bei der Handlungsbefugnis der Verbandsmitglieder. In diesem Fall stellt der Vorstand die Arbeitsfähigkeit des Verbandes fest und teilt den Verbandsmitgliedern schriftlich den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband mit. Die Arbeitsfähigkeit kann auch getrennt für einzelne Aufgabenbereiche festgestellt werden.

Für die Stadt Gersfeld (Rhön):

Gersfeld (Rhön), am 18.11.2025



Dr. Steffen Korell, Bürgermeister

Siegbert Simon, Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Ebersburg:

Ebersburg, am 24. NOV. 2025



Benjamin Reinhart, Bürgermeister

Ulrich Herold, Erster Beigeordneter